

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 306/09 B

L 5 U 233/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 U 138/06 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Oktober 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger begehrt die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft die Frage auf,
"welche medizinischen Voraussetzungen zur Bejahung der Berufskrankheit Nr 2108 der Anlage zur BKV vorliegen müssen."
- 3 Obwohl beim Kläger die arbeitstechnischen Voraussetzungen gegeben seien, seien auf Grund eines Sachverständigengutachtens die medizinischen Voraussetzungen für die Annahme einer beruflichen Verursachung der bandscheibenbedingten Erkrankung verneint worden. Dies hält er für falsch.
- 4 Eine Zulassung der Revision kann nur aus den drei in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen erfolgen. Die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht.
- 5 Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufzuzeigen, hätte der Kläger nicht nur eine Frage aufwerfen, sondern auch darlegen müssen, dass diese über den Einzelfall hinausgehende Breitenwirkung hat und in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f). Um aufzuzeigen, dass eine Rechtsfrage klärungsbedürftig ist, haben sich die Beteiligten mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, dass die von ihnen aufgeworfene Frage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht bereits beantwortet ist. Der Senat hat in der Entscheidung vom 30.10.2007 (B 2 U 4/06 R, BSGE 99, 162 = SozR 4-5671 Anl 1 Nr 2108 Nr 5) entschieden, welche (arbeits-)medizinischen Voraussetzungen für die Berufskrankheit (BK) Nr 2108 vorliegen müssen. Auch zur Frage der Beurteilung des Kausalzusammenhangs bei einer BK 2108 hat der Senat bereits mehrere Entscheidungen getroffen. Danach ist die Ermittlung, welche Einwirkungen generell geeignet sind, die BK zu verursachen, ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über Ursachen- und Wirkungszusammenhänge zu beantwortender medizinischer Erfahrungssatz (vgl BSG vom 27.6.2006 - B 2 U 20/04 R - BSGE 96, 291 = SozR 4-2700 § 9 Nr 7 RdNr 20, 23). Lässt sich die generelle Eignung der beruflichen Einwirkungen für einen Bandscheibenschaden nicht ausschließen, muss ermittelt werden, ob im konkreten Einzelfall ein ursächlicher Zusammenhang bestanden hat (vgl aaO RdNr 25). Der



Kläger hätte sich mit dieser Rechtsprechung auseinandersetzen und aufzeigen müssen, welche weiteren Rechtsfragen sich stellen, bisher nicht beantwortet oder erneut klärungsbedürftig geworden sind. Da es hieran fehlt, sind die Darlegungsanforderungen nicht erfüllt.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

